## Dipl.-Ing. Gerd Meißner Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermessungsbüro Meißner · Friedländer Str. 16 · 17389 Anklam

Vermessungsobjekt: \*
Gemeinde:

Zirchow

Gemarkung:

Zirchow

Flur:

5

Flurstück:

42-50, 71-75, 184

Lagebezeichnung:

L 266 zwischen Zirchow und Korswandt

Antrags-Nr.: AK153220

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Datum:

13.06.2016

Bearbeiter: Telefon:

R. Sonntag (VT)

03971 2079-0

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

\* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt für die Eigentümer der folgenden Flurstücke:

Gemeinde Zirchow, Gemarkung Zichow, Flur 5, Flurstücke 43, 72

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der oben angegebenen Vermessungsstelle

während der Geschäftszeiten:

Mo. - Do.: 10:00 Uhr - 16:00, Fr.: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

in der Zeit vom 30.06.2016 bis zum 31.07.2016.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

- bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
- die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

/ R Tag des Δushangs Veröffentlichung im Amtsblatt)

## Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 21.06.2016

